



## E. Unzureichende Artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorgelegte Antrag ist auch aus Gründen des Artenschutzes nicht raumverträglich und damit nicht zulassungsfähig und verstößt gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Abschätzungen sind fehlerhaft, wenn auf S. 45 davon ausgegangen wird, dass für den Standort B keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände realisiert werden. Die Bewertungen sind erneut uneinheitlich. Ebenso fehlerhaft ist die pauschale Annahme der Vorhabenträgerin, dass für die Standorte F und G die Ausnahmevoraussetzungen für alle betroffenen Arten erfüllt werden.

Zunächst einmal sind die Erfassungen bzw. die Darstellung der Daten auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung aufbaut unvollständig, denn es fehlen raumbezogene Informationen über das Auftreten eines Großteils der europäischen Vogelarten. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings jüngst noch einmal festgestellt, dass die Schutzbestimmungen des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten gelten und nicht für einen Teil des Artenspektrums einfach ausgeblendet werden dürfen. Diese Arten, die nach den faunistischen Gutachten im Gebiet vorkommen und für die anzunehmen ist, dass sie ebenso wie andere Vogelarten ganze Reviere durch den Eingriff verlieren, werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht einmal erwähnt. Wenn aber für Arten wie Mittelspecht und Kleinspecht erhebliche Beeinträchtigungen deshalb angenommen werden, weil Kernhabitats beeinträchtigt werden, dann gilt entsprechendes auch z.B. für den Buntspecht und erst recht für Kleinvögel wie Buchfink, die Meisen oder das Rotkehlchen, die durch den Eingriff ganze Reviere verlieren. Dann aber ist nach der Rechtsprechung der **Verbotstatbestand der Lebensstättenzerstörung** in jedem Fall erfüllt.

Es fehlt auch eine Erfassung der gesetzlich geschützten Lebensstätten. Denn für sie gilt das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ebenso wenig tragfähig ist die Annahme, dass sich artenschutzrechtliche Verbote in großer Zahl durch unterschiedliche Maßnahmen vermeiden lassen. Es gibt nämlich eine Reihe von Verboten, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen so eng sind, dass sie bei korrekter Anwendung kaum anwendbar sind (siehe z.B. räumlicher Bezug für sogenannte CEF-Maßnahmen). Für andere Maßnahmen reicht die Datenlage schlichtweg nicht aus, um die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen anhand der Antragsunterlagen beurteilen zu können (Störungen und die Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population). Allein bei der Dimensionierung von Flächeninanspruchnahmen kommt es zwangsläufig zur Zerstörung von Lebensstätten, weil es zur Komplettzerstörung ganzer Reviere kommt. Die Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist hier nicht zulässig, weil der Funktionserhalt bei einem Komplettverlust logischerweise nicht aufrechterhalten werden kann.



Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass es für den Fall, dass die Raumordnungsbehörde die vorgelegten Untersuchungen als ebenengerecht ansehen sollte, es weitere – jedoch im Verfahren von der Vorhabenträgerin ausgeschiedene – Standorte gibt, die nach den Erfassungen zum ICE-Werk ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach sich ziehen würden. Es sind dies die Standorte D, H und I. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung wären diese Standorte also in eine erweiterte Alternativenprüfung mit einzubeziehen. Gleiches gilt auch für die sonstigen Standorte, die aufgrund der aus habitatschutzrechtlicher Sicht unzulässigen Aussonderung (Kap. 4.2) einer erneuten Betrachtung zu unterziehen sind, oder sich aufdrängende Standorte wie der „Nürnberger Hafen“. Es ist insofern davon auszugehen, dass im Rahmen einer erforderlichen Ausnahmepfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Voraussetzungen einer solchen Ausnahme aufgrund vorhandener Alternativstandorte für die Standorte B, F und G, nicht vorliegen. Damit ist bereits jetzt absehbar, dass an den im Raumordnungsverfahren befindlichen Standorten das Vorhaben nicht zulassungsfähig sein wird.

Im Übrigen reichen die den Antragsunterlagen zugrundeliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen in ihrem methodischen Vorgehen und in ihrer Ermittlungstiefe – auch im Raumordnungsverfahren - nicht aus, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu überprüfen (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018, Az. 9 B 25.17, Rn. 25; ebenso BVerwG, Urteil vom 21. November 2013, Az. 7 C 40.11, Buchholz 406.25, § 6 BImSchG Nr. 6 Rn. 16, 19 f. m.w.N.) und diese Prüfung ihrer raumordnerischen Entscheidung zugrunde legen zu können.

**Die Vorhabenträgerin wird daher über die Regierung von Mittelfranken aufgefordert, die Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zu vervollständigen und zu überarbeiten und diese Unterlagen erneut zur Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen.**